

II. Schwurgebärde.

1. Handgebärde überhaupt beim Eide.

Wenn man das Ergebnis der bisherigen Untersuchung betrachtet, so hat es den Anschein, als ob sich zwei verschiedene Eidformen schroff gegenüberständen: das Erheben von zwei Fingern und das Erheben von drei Fingern. Es lohnt sich wohl, dieser Frage noch näher nachzugehen und ihre Lösung zu versuchen.

Wir wissen, daß die altchristliche Eidesform, die sich der antiken anschloß, im Erheben beider Hände oder der rechten Hand allein bestand¹. Daneben gab es den Eid mit Berührung des Altars, der ebenfalls aus dem Heidentum übernommen worden war, und, dem jüdischen Ritus mit der Gesetzesrolle nachgeahmt, den Eid unter Anfassung der Evangelien. Im deutschen Mittelalter wurde der Eid mit Berührung des heiligen Buches weitaus die herrschende Form, obwohl die heidnischen Formen des Eides auf Waffen, Stäbe oder ein sonstiges Symbol sich dauernd daneben hielten und auch der Eid gegen die Sonne immer noch vorkam. Bei dieser ganzen Buntheit von Eidformen liegt aber immer ein Hauptgewicht auf den Gebärden der Hand. Erst dienen Hände bzw. Finger dem zauberischen Betasten, so daß das Berühren mit den Zeigefingern zum Begriffe «schwören» gehört; dann werden in einer jüngeren Schwurgebärde die Finger über die Reliquien gehalten², weiterhin dann, wenn kein Reliquienkästchen vorhanden ist, so vorgehalten, als ob eines da wäre, und schließlich wird die Hand emporgehalten; der Eid auf die Heiligen ist angepaßt dem Eid gegen die Sonne. Bei diesem wurde die Schwurhand bzw. die Schwurfinger gegen die Sonne gestreckt³. Diese Gebärde war gegeben beim Schwur unter offenem Himmel⁴, wenn kein zu berührender Eidgegenstand vorhanden war; das Handerheben kann als eine symbolische Berührung der Sonne angesehen werden⁵. Die deutschen Rechtsquellen bieten für den Sonneneid eine Reihe von Belegen; der älteste ist wohl der aus dem Iglauer

¹ Dölger, Die Sonne der Gerechtigkeit und der Schwarze, 1918, S. 118.

² Dieser Wandel trat nach v. Amira, Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, 1905, S. 227 f., etwa um das Jahr 1300 ein.

³ Vgl. Grimm, Mythologie II⁴ 578; III 206. Deutsches Wörterbuch X 1, 1597.

⁴ Z. B. Brauchbuch von Kadelburg 1671: Argovia 4, 132.

⁵ Vgl. R. M. Meyer im Archiv für Religionswissenschaft XV 447.

Stadtrecht von 1249⁶, weitere führen ins 14.⁷, 15.⁸, einer ins 16. Jahrhundert⁹. Dasselbe ist gemeint mit dem Wenden gegen Osten¹⁰; es ist ein Wenden zu Gott¹¹.

Wie sehr es immer wieder auf die Handgebärden ankam, das sehen wir schon daraus, daß die Hand haftbar ist für Meineid, daß das Abschlagen der Hand die geläufigste Strafe für Meineid war. Von Fingern ist erst später die Rede. Zum ersten Mal fand ich Finger bei einem Eid erwähnt im Jahre 1237 im österreichischen Landrecht¹². In der Mehrzahl der Quellenstellen, in denen Finger genannt sind, ist merkwürdigerweise nicht angegeben, wieviel Finger und welche von ihnen zur Eidesgebärde nötig sind. Die Angabe war wohl überflüssig, sei es nun, weil eine bestimmte feste, allgemein bekannte Gewohnheit bestand, sei es, weil es gleichgültig war, wie viele Finger man gebrauchte. Der strenge Formalismus des alten Rechts läßt jedenfalls in diesem Punkte Klarheit als sehr wünschenswert erscheinen, da es sich ja um eine rechtliche und religiös so außerordentlich wichtige Angelegenheit handelte, bei der die Gefahr oblag, daß der kriminelle Aberglaube durch absichtliche Weglassung oder Veränderung bestimmter Formen den ganzen Rechtsakt um seinen Erfolg brachte. Allzu streng scheint man es aber mit dem Erfordernis der Fingerhaltung nicht genommen zu haben, wenigstens nicht überall. So schadet es nach dem Ausspruch der Brüner Schöffen nichts¹³, wenn irrig statt zweier Finger die ganze Hand erhoben wurde. Das stimmt zu einer flämischen Quelle¹⁴, in der es heißt, daß die rechte Hand aufgehoben werden solle oder zwei Finger.

⁶ Forma iuramenti contra solem duobus digitis erectis. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich, S. 228.

⁷ 1389, Cod. dipl. Prussicus 4, 76, Nr. 56. 1389, Friedberger Urkundenbuch I, 383, N. 687. Arnoldi, Nassau I, 227. — Weichbildglosse 355, Art. 43.

⁸ 1457 Bodensteiner Mark / Grimm, Weistümer IV, 538. 1492 Steinbach (Hessen) / Grimm, Weistümer III, 349 (gegen der sonnen, zu gott und den heiligen).

⁹ 1513 Mitteil. der Gesellschaft des Osterlandes 2, 306.

¹⁰ Rhein. Gerichtsformel § 24 bei Homeyer, Richtsteig, S. 355. Grimm, RA II⁴ 430 f.

¹¹ Über Hinwenden zu Christus nach Osten und Abschwörung des Teufels nach Westen vgl. Dölger, Die Sonne der Gerechtigkeit und der Schwarze, 1918, S. 1 ff.

¹² Art. 47 (v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter, 1895, S. 66): Die Frau «sol auch vor Gericht nicht anders swern noch dhain Aid tun, dann auf iren prusten mit ihren zwain fingern». Eine steirische Sammlung aus der Zeit von 1637 bis 1657 schreibt für den Fraueneid vor, daß drei Schwurfinger auf die Brust gelegt werden. E. Planer, Recht und Richter in den innerösterreichischen Landen, 1911, S. 142.

Über den Fraueneid auf die Brust ist hier nicht näher zu handeln. Zu seiner Deutung ist nur nebenbei zu bemerken, daß die Erklärung Setzers (s. oben) falsch ist. Auflegen der Hände auf die entblößte Brust ist vielmehr ein Gestus der Fruchtbarkeit, der namentlich bei stillenden Frauen seine besondere Bedeutung hat. Vgl. Öffnungen des Kantons Argau I, 279. Vgl. auch Fehrle, Kultische Keuschheit, S. 38. Pagenstecher, Bayr. Hefte für Volkskunde 3 (1916) 140. Österreichische Weistümer I, 43.

¹³ Brüner Schöffenbuch, hrsg. von Rößler, Nr. 457.

¹⁴ 1350 Coutumes du Franc de Bruges, hrsg. von L. Gilliodts van Severen, II 109.

2. Aufrecken von Fingern.

Es hat den Anschein, als ob ein Schwur mehr gegolten hätte, je mehr Finger aufgestreckt wurden. Im Teuerdank 59, 58 heißt es:

«gott erkenn mein getreues herz,
ob ich nicht e mein leib verlur,
dann das euch nur ein finger schwur.»

Da erscheint also ein Eid mit nur einem¹⁵ Finger als der mindeste. Im Gegensatz dazu soll besondere Bereitwilligkeit ausgedrückt werden mit den Worten: «alle meine vinger wellent sweren.»¹⁶ Die gleiche Bedeutung hat wohl die Stelle aus Walther von der Vogelweide: «ich swer mit beiden handen.»¹⁷

Doch das sind vereinzelte Fälle, aus denen sich keine allgemeinen Schlüsse ziehen lassen. Wir müssen uns die Regelfälle betrachten; dabei finden wir nebeneinander den Gebrauch von zwei Fingern und von drei Fingern.

a) Der Schwur mit zwei Fingern wird bei weitem öfter erwähnt und taucht auch früher auf¹⁸. Die zwei Schwurfinger sind der Zeigefinger und der Mittelfinger der rechten Hand. Sie werden auf den Heiligenschrein aufgelegt, wenn man auf die Heiligen schwört¹⁹; sie berühren den Eidstab²⁰, das Stollenhaupt²¹; sie fassen den Beschuldigten²² oder das angesprochene Gut an²³;

¹⁵ Im allgemeinen wird ein Finger aufgestreckt bei der Gelöbnisgebärde. v. Amira, Handgebärden, S. 216 ff. Puntschart, Schuldvertrag und Treuegelöbnis, S. 358. Reinecke in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 53 (1919) 280 f. Doch kommt ein Eid mit einem Finger auch vor, allerdings wird da nicht der Finger aufgestreckt, sondern auf den Reliquien-schrein gelegt; und zwar dann, wenn die vier Wassermeister oder die vier neuen Ratsmit-glieder ihren Amtseid gemeinsam leisten, so legt jeder einen Finger auf die Heiligen (um 1500 Michelsen, Thüringische Rechtsdenkmäler, S. 113 528). Sollten vielleicht acht Finger überhaupt nicht Platz gehabt haben?

¹⁶ Klingsor von Ungerlant, Heidelberger Liederhandschrift, hrsg. von Pfaff I, 716.

¹⁷ Heidelberger Liederhandschrift, hrsg. von Pfaff I, 449. Grimm, RA.⁴ I, 194, denkt dabei an ein feierliches Auflegen beider Hände.

¹⁸ Außer dem Beleg von 1237 (Anm. 12) vgl. den von 1294 (Anm. 6), dann die oben S. 18 f. erwähnten Quellen. In Schlettstadt band man dem Meineidigen die zwei Schwurfinger an die Leiter an. Elsässische Stadtrechte I, 281. Als Papst Formosus 897 noch nach seinem Tode wegen Eidbruchs bestraft wird, werden der Leiche zwei Schwurfinger abgeschlagen. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, 1896, S. 638.

¹⁹ Freiburger Stadtrecht (hrsg. von Ermisch) 9, 2; Jura Prutenorum c. 126; 1417 Stadt-recht von Cleve (Zeitschr. für Rechtsgesch. 9, 427); Magdeburger Fragen II, 10, 1; Rechts-bronnen der stad Breda, 61 u. ö.

²⁰ Z. B. Österreichische Weistümer VI 204.

²¹ «so sal der vinder treten uf syne hengebang und sal cwene vingere legen uf syn houpt unde sal swern das daz syne rechte funtgrube sy: also gebruche ich mynes houptes und myner vorderen hant, das mir got so helfe.» Freiburger Bergrecht A § 11. Ermisch S. 8 bzw. 48. Es ist ein allerdings ziemlich leicht erklärlicher Irrtum, wenn Ermisch und andere hier einen Eid beim eigenen Kopfe annehmen. Wir haben es vielmehr mit einem Seiten-stück zum bergrechtlichen Eid auf dem Rundbaum zu tun.

²² Freiburger Stadtrecht, hrsg. von Ermisch 27, 14.

²³ 1553 Braunschweig (Pufendorf, Observationes IV, Append. S. 128).

sie werden ins Evangelienbuch gelegt²⁴. Mit zwei Fingern berührt die schwörende Frau ihre Brust²⁵. Ferner ist von zwei Fingern die Rede, die gegen die Sonne aufgereckt²⁶ werden, und mit zwei Fingern schwört man zu Gott und seinen Heiligen²⁷. Vom Abhauen der meineidigen Finger wird noch zu handeln sein²⁸.

b) Im Gegensatz dazu sind es nicht allzu viele Quellen, die von drei Schwurfingern sprechen. Die älteste Erwähnung fällt auf Schweizer Boden. Im Rechte des Amtes Eigen (Aargau), das aus der Zeit vor 1313 stammen soll, heißt es, man soll dem Meineidigen «die drey finger abslahen, die er uffreckte, do er den bösen eide thet»²⁹. Dann folgt das Appenzeller Landbuch von 1409³⁰. Der erste außerschweizerische Beleg, den ich in einer Rechtsquelle nachweisen kann, ist aus Tirol und stammt vom Jahre 1528³¹; später finden sich Quellenstellen aus verschiedenen Gegenden, Schwaben, Bayern, Niederösterreich, Steiermark, Braunschweig usw., wie ja meist schon angeführt³². Volkskundlich und heraldisch³³ pflegt man von Schwurhand zu sprechen, wenn eine Hand die drei ersten Finger aufstreckt; heute weiß man freilich, daß in solchen Fällen nicht immer tatsächlich an eine Schwurhand zu denken ist; es kann eine segnende Hand oder auch eine Motivhand sein³⁴. Solche Schwurhände zeigt auch die sogenannte Schwurplatte im Dom zu Fulda³⁵, das Burgfriedenszeichen des Schlosses Dachsbad an der Aisch³⁶ und andere Denkmäler. Der «Hindenburgtaler» des Jahres 1929 trug das gleiche Bild mit der Umschrift «Treu der Verfassung».

Thudichum³⁷ schreibt, anscheinend beeinflusst durch Hommel, daß mit

²⁴ Bei einem Lehenseid 1600 Lünig, Corp. Juris Feudalis I 92.

²⁵ Siehe Anm. 12.

²⁶ Forma juramenti contra solem duobus digitis erectis 1249 Iglau Stadtrecht (Tomasek, Deutsches Recht in Österreich, S. 228). 1389 Cod. dipl. Prussicus 4, 76, Nr. 56.

²⁷ 1556 Rheinische Weistümer, Trier I 170. ²⁸ Unten Anm. 42, 52 ff.

²⁹ Argovia IX, S. 4; ähnlich die Hochgerichtsform aus Glarus-Schwyz bei Osenbrüggen, RA. III, 18: abhauen die dry finger damit er den faltschen eyd gethan.

³⁰ So daß selbst dann der Eid mit drei Fingern zuerst in der Schweiz nachweisbar wäre, wenn die Jahreszahl 1313 für den ältesten Beleg nicht stimmen sollte.

³¹ Österreichische Weistümer V, 371. Auch auf Bildern finden wir den Dreifingerschwur, so auf einem Holzschnitt aus «Der Seele Trost», gedruckt 1478 zu Augsburg (vgl. Heine mann, Richter und Rechtspflege, S. 9) oder in Diebold Schillings Schweizer Chronik von 1484 (vgl. ebd. Beilage 2, S. 16). Petrarca's Trostspiegel, Augsburg 1539 (ebd. S. 28). Vgl. ferner Anm. 59 f.

³² Unter II. Dazu etwa Eidbuch aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bei Planer, Recht und Richter in den innerösterreich. Landen, 1911, S. 142. 1640 Schwäb. Wörterbuch II, 1506.

³³ Z. B. Querfurth, Heraldisches Wörterbuch, S. 140.

³⁴ Vgl. oben S. 15, Anm. 70 f.

³⁵ Abgebildet bei Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, 1938, Tafel 9.

³⁶ Abgebildet bei Funk, Alte deutsche Rechtsmale, 1940, Abb. 80.

³⁷ Geschichte des Eides, 1911, S. 62. Vgl. die S. 11, Anm. 45 angeführte Bemerkung Hommels.

der zunehmenden Orthodoxie in verschiedenen Ländern (gemeint sind die evangelischen Länder) von den Schwörenden nicht bloß zwei Finger, sondern auch drei Finger erhoben werden mußten und damit eine Hindeutung auf die Dreieinigkeit gemacht werde. «Es war das eine von Dorfpastoren begünstigte Forderung, die aber an wenig Orten gesetzliche Vorschrift geworden ist.» Nach unsern Untersuchungen ist diese Behauptung³⁸ nicht zu unterschreiben. Es handelt sich wohl nicht nur um eine orthodoxe Auffassung.

Wie ein Verklarungseid mit drei Fingern nimmt sich folgende Stelle eines österreichischen Weistums aus, die von der bußlosen Tötung eines Lauschers handelt³⁹: «sicht in der wüth heraus zue todt, so leg im drei finger auf die wunden und sei gegen dem gericht und der herrschaft müessig.» Nach den vielen Parallelstellen⁴⁰, in denen immer von drei Pfennigen die Rede ist, die als Scheinwergeld⁴¹ auf die Wunde gelegt werden, bin ich geneigt, in dem angeführten Text ein Verschreiben anzunehmen.

c) Wer meineidig oder wortbrüchig war, dem wurde schon seit der Zeit der Volksrechte und Kapitularien die Schwurhand abgehauen⁴²; später büßte er doch die Schwurfinger⁴³ ein. Dadurch war er nicht nur am sündigen Gliede bestraft, als Meineidiger gekennzeichnet, sondern auch an weiterem Falschschwören verhindert. Sowohl das weltliche Recht als auch das göttliche Gericht straft den Meineidigen an der Hand. Die meineidige Hand wird schwarz, verdorrt, die Schwurfinger können von dem sündhaft berührten Heiligtum nicht weg⁴⁴; ja, nach dem Tode des Meineidigen wird seine Tat erst recht sichtbar, die Hand wächst aus dem Grabe heraus⁴⁵ und kann nicht verwesen⁴⁶.

Nun kam es aber doch auch vor, daß jemand in ehrlicher Weise, durch Unfall⁴⁷ oder Krieg, die rechte Hand verlor, daß er rechts gelähmt war oder daß er ohne rechte Hand geboren wurde. In solchen Fällen war es zulässig,

³⁸ Vgl. Hubrich, Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung? 1899, S. 14.

³⁹ 16./17. Jahrhundert Österreichische Weistümer XI 382.

⁴⁰ Österreichische Weistümer VII 81; VIII 77 271 1001 u. a.

⁴¹ Vgl. Peterka, Das offene zum Scheine Handeln, 1911, S. 37 ff.

⁴² Günther, Idee der Wiedervergeltung I 198 f. 253; II 56 ff. His, Strafrecht des Mittelalters I, 510 ff. 525. Stoob, Meineid (Vergleichende Darstellung des Strafrechts III, 1906, 273 ff.).

⁴³ S. 26, Anm. 51 ff. ⁴⁴ Grimm, RA⁴ II 560.

⁴⁵ Vgl. Zeitschr. für Volkskunde 27 (1917) 92.

⁴⁶ 1610 Mitteilungen der Gesellschaft für schlesische Volkskunde 16 (1914) 247. In Sagen und Meineidsverwarnungen wird immer wieder darauf hingewiesen. «Die Bestrafung des Meineidigen im Jenseits scheint die früheste Stufe der später so überreich entwickelten Vergeltungslehre.» R. M. Meyer, Schwurgötter, in: Archiv für Religionswissenschaft 15 (1917) 437.

⁴⁷ Der Einhändige hatte Anlaß, den Grund seines Verlustes zu betonen. So spricht z. B. ein Klageartikel der Hansestädte gegen die Fläminger auf der Tagung zu Lübeck im Jahre 1379 davon, «dat vor den steden wesen heft Deetleph Clinkelaghende, dat em syn hand sunder schuld mid unrechte to der Sluus afgheslaghen is». Hanse-Rezesse II 201. — Beim zweiten Meineid bestand die Gefahr, auch die linke Hand zu verlieren. Vgl. J. Otto, Aydtsbüchlein, 1692, S. 319.

mit dem Armstumpf zu schwören⁴⁸, indem man ihn in die Höhe streckte — also nicht auf die Heiligen legte —, oder aber ein derart Beschädigter durfte mit der linken Hand schwören⁴⁹. Wer aber im Besitze beider Hände absichtlich die linke Hand brauchte, dessen Eid war formwidrig. Die Leipziger Schöffen entschieden einmal über zitternde und sonst behinderte Hände: «mög ir auch euer hand oder finger so lange nicht aufgehalden oder erheben, so sol man euch die heiligen und euer finger und hand als lang halden, als lang ir euer recht verziehet.»⁵⁰

Wenn dem Meineidigen nur Finger abgeschlagen wurden, wie viele waren es da? Auf diese Frage gibt es keine einheitliche Antwort. Der älteste Beleg, der vom Fingerabhauen berichtet, ist der schon mehrfach angeführte schweizerische von 1313⁵¹. Aber schon die nächste derartige Nachricht, eine Basler Rechtsquelle von 1411⁵², spricht von zwei Fingern. Doch auch nach dem Rechte von Breda verliert der Meineidige «sijne twee vingeren, die hy opte heyligen hadde geleeht.» Das Bayreuther Stadtbuch des 15. Jahrhunderts spricht von den «zwei vordren Fingern, die er aufrackt»⁵³, die Tiroler Halsgerichtsordnung 1499⁵⁴ von den «zwei Fingern, damit er falsch geschworen», die Bambergensis⁵⁵ von den «zwen rechten Finger damit er misshandelt und

⁴⁸ Leipziger Schöffensprüche, hrsg. von G. Kisch, Nr. 335, S. 247.

⁴⁹ Brünner Schöffensbuch, Nr. 451, S. 210. Jurati de Pracza proposuerunt, quod quidam apud eos pro vulneribus sinistra manu juravit et in juramento non erravit, quaesierunt ergo, utrum in causa. Super quo diffinitum fuit, quod ex rigore juris utraque manus valet et est sufficiens ad jurandum, sicut ad quemlibet alium actum legitimum exercendum: jura enim originalia non distingunt inter manum dextram et sinistram, sed simpliciter dicunt, quod jurans debet se expurgare duobus digitis in cruce. Unde etiam, si aliquis utraque manu truncatus jurare debet, causam suam defendere vel obtinere posset jurando solum verbis, dummodo formam debitam non mutaret, non enim manus mutatio, sed formae juramenti variatio juramentum salvat vel corrumpit, quia tamen ex approbata et communi consuetudine juramentum dextra manu fieri consuevit; si jurans ex protervia et pertinacia voluntarie manum sinistram levaret, seu cruci supponeret pro dextra, causam perdet. Si autem ex oblivione et dolose hoc contingit, jurans in causa non cadit, nihilominus ut consuetudo servetur; si causa est criminalis ita, quod in juramentis holung non habeatur, qui jurat sinistra manu judicandus est, tantum holung perdisse, et postea dextra manu jurare: et tunc secundum formam juramenti, quam servat vel non servat, causam obtinet vel amittit. Vgl. Doepler, Schauplatz der Leib- und Lebensstrafen I, 1693, 967. Für die Vertretung der abgehauenen rechten Hand durch die linke vgl. auch v. Amira, Handgebärden, S. 175 und das Bild S. 26 a. Nr. 2. Schamberg, Vom Fingerrecht, 1715, S. 37 f. Im übrigen schwört man mit der linken Hand dem Teufel. Grimm, Mythologie III, 310. Eine Nachricht von 1459 bei Hansen, Quellen zur Geschichte des Hexenprozesses. S. 573.

⁵⁰ Leipziger Schöffenspruchsammlung, hrsg. von G. Kisch 1919, S. 263, Nr. 373.

⁵¹ Siehe oben S. 24, Anm. 29; ähnlich die Landgerichtsordnung der freien Ämter: «die drei Finger damit er den falschen Eid getan und die heilige Dreifaltigkeit, die in Wahrheit gelästert, abgehauen». Osenbrüggen, RA. III 18. Vgl. L. Perels «abhauen» I 3 b, «Abhauung» im Rechtswörterbuch I (1914) 111 ff., «abhacken» ebd. I 101.

⁵² die zwen Vinger der rechten Hand vornen abhouwen. 1411, Basel, RQ I, 135; ebenso 1539 1566 1609 1637 und 1719 (die zwen vorderen finger).

⁵³ 1454 Breda Rbr., S. 61. ⁵⁴ Ebd. S. 351.

⁵⁵ Ebd. S. 134.

gesundigt». Damit bezeichnen die Bambergensis⁵⁶ und nach ihr die Carolina⁵⁷ diese Strafe als gemeinen Gebrauch im heiligen Reich.

Wie schon v. Liszt⁵⁸ erkannt hat, kann man nicht buchstäblich von einem gemeinen Gebrauch im Reiche sprechen, sondern gerade diese Stelle ist ein Beweis für den Einfluß der maximilianeischen Gesetzgebungen auf den Freiherrn von Schwarzenberg. Die überragende Bedeutung der Carolina hat dann tatsächlich die Strafe des Abschneidens zweier Finger zur gemeinrechtlichen Meineidsstrafe gemacht; fast alle Partikularrechte des 16. bis 18. Jahrhunderts kennen sie⁵⁹. Dann kam diese Strafe außer Gebrauch. Die abgeschlagenen Finger wurden wohl auch an den Pranger genagelt⁶⁰.

Für «rechte» Finger sagte die alte Sprache auch vordere oder Vorderfinger⁶¹. Es nimmt sich nun fast wie ein Mißverständnis des Wortes «vordere finger» aus, wenn nach der späteren gemeinrechtlichen Praxis nur mehr die vorderen Fingerglieder abgeschnitten, die zwei Eidfinger also gespitzt oder gestutzt wurden⁶². Seltener ist vom Abschlagen⁶³ oder Spitzen⁶⁴ dreier Finger die Rede. Es kann übrigens auch beim Dreifingerschwur die Meineidsstrafe nur im Abhauen oder Spitzen von zwei Fingern bestehen. Der anonyme Verfasser eines Aufsatzes in den Hannoverischen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1752⁶⁵ meint, man habe sich auf die Abhauung der Vordergelenke des Zeige- und Mittelfingers beschränkt aus Hochachtung vor dem Daumen, dessen Hilfe der Mensch am schwersten entbehren kann und der ohnehin nur aus zwei Gelenken besteht. Das ist gewiß zu bezweifeln⁶⁶, wenn auch in der älteren Literatur ähnliche Betrachtungen angestellt werden, wo es sich darum handelt, welche Hand

⁵⁶ Im Artikel 128.

⁵⁷ Im Artikel 107.

⁵⁸ Meineid und falsches Zeugnis, 1876, S. 105 107 f.

⁵⁹ Günther, Idee der Wiedervergeltung II, 60 f.

⁶⁰ In Stralsund. Grimm, RA⁴ II, 294. Bader-Weiß, Pranger, 1925, S. 156. Ebenso nach der Landgerichtsordnung für Niederösterreich von 1657. Art. 49, § 4: «die fordern Glieder an den Fingern». v. Liszt S. 125.

⁶¹ Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V 255. Wie ja die vordere Hand, die rechte, die Schwurhand ist. Vgl. Sachsenspiegel II 12, § 9. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis, S. 359. Unsicher wird der Sprachgebrauch, wenn die vordere drey finger in der rechten Hand erwähnt werden. 1670 Abele, Unordn. II 314.

⁶² Z. B. 1657 Niederösterr. Landgerichtsordnung I, 49, § 4. 1613 1621 Schwäb. Wörterbuch II. 1506. Vgl. Günther, Idee der Wiedervergeltung I, 294 f. Hier mögen auch die sog. Meineidssäulen erwähnt werden, von denen die Zimmersche Chronik berichtet: Steinsäulen mit je einer Hand mit halben Fingern, zum Zeichen, daß die Stadt Freiburg von den Grafen von Fürstenberg abgefallen. Zimmersche Chronik, hrsg. von Barack, 2. Aufl. I, 201.

⁶³ v. Liszt S. 112. 1313 Rechte des Amtes Eigen: Argovia IX 4. Hochgerichtsform Glarus-Schwyz bei Osenbrüggen, RA. III 18. 1567 Württemb. Landesordnung (Ausgabe 1737, S. 199).

⁶⁴ 1640 Schwäb. Wörterbuch II 1506.

⁶⁵ 46. Stück, Spalte 600.

⁶⁶ Schon in den Volksrechten wird sogar der Daumen allein zur Strafe abgeschnitten wegen Urkundenfälschungen, da der Daumen zum Siegeln gebraucht wurde. LexRib 59, 3. LexVisig. VII 5 9. Vgl. Grimm, RA⁴ II 294.

abgeschlagen werden soll, wenn im Gesetz oder im Strafurteil darüber nichts angegeben ist. Da wird die Meinung vertreten, die Hand, die der Verurteilte eher entbehren kann, also in der Regel die Linke, der Linkser die Rechte⁶⁷.

d) Die abergläubischen Meineidszeremonien⁶⁸ sind als *argumentum e contrario* lehrreich für unsere Frage. Diese haben ja alle den Zweck, die religiösen Folgen des Meineids abzuwenden. Unter den dabei vorkommenden Bräuchen sind hier einige zu erwähnen. So vor allem der «Blitzableiter»; da werden die drei Schwurfinger der linken Hand nach abwärts gestreckt, also mit der linken Hand die entgegengesetzte Bewegung gemacht wie mit der rechten, um den Eid als «kalten Eid» unschädlich in die Erde zu leiten. Die Masuren glauben, daß man einen Eid ungültig machen kann, indem man den Daumen einkneift⁶⁹. In Bosnien ist es üblich, sich beim Schwören zu bekreuzigen, und zwar mit drei Fingern. Wenn man dabei die Finger nicht ganz richtig hält, so z. B. daß zwei Finger übereinander liegen, so meint man, daß der Eid nicht verbindlich sei. In den Abruzzen herrscht die Ansicht, daß ein Meineid unschädlich sei, wenn man dabei die Spitzen der Schwurfinger nicht über die Ohrenhöhe gehoben habe. Ähnliches glaubte man früher wohl auch in Deutschland, deshalb finden wir ausdrücklich verlangt, die Hand solle «dem Gesichte gleich» erhoben werden, d. h. in Gesichtshöhe⁷⁰ oder «neben den Ohren»⁷¹.

e) Wenn wir zum Schlusse die Gesamtheit der Quellenstellen überblicken, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob denn wirklich die beiden Schwurgebärden, die mit zwei oder die mit drei Fingern, so fremd und ohne Verbindung nebeneinander bestanden haben? Die Frage aufwerfen, heißt an ihrer Bejahung zweifeln. Wohl haben die beiden Eidformeln verschiedene Wurzeln. Der Dreifingerschwur läßt sich zurückführen auf den christlichen Segensritus und antiken Abwehrritus. Vielleicht kommt außerdem bei ihm die Vorstellung eines dreifachen Schwures hinzu⁷², jedenfalls aber schöpft er in späteren Zeiten seine Lebenskraft aus dem volkstümlichen Symbol der Dreifaltigkeit, das er

⁶⁷ Günther, Idee der Wiedervergeltung II, 58. Es kommt vor, daß gnadenweise die linke Hand abgeschlagen wurde statt der rechten. Lübisches Urkundenbuch XI, Nr. 286.

⁶⁸ Vgl. Hellwig, Mystische Meineidzeremonien: Archiv für Religionswissenschaft 12 (1906), 46 ff. Ebd. weitere Literatur. Groß; Handb. für Untersuchungsrichter⁶, S. 555 f.

⁶⁹ Also hier gilt das als Gegenzauber, was anderwärts zum Zauber nötig ist. Im Iglauer Recht z. B. ist das Einschlagen des Daumens vorgeschrieben.

⁷⁰ Beier, Disp. de manibus Th. 23 (nach Schmöberg, Fingerrecht, S. 37).

⁷¹ 1587 Schweiz. Idiotikon II 1387. Vgl. auch Heinerth, Die Heiligen und das Recht (Rechtswahrzeichen I, 1939), S. 31.

⁷² Mit dem allmählichen Sinken des Eidwertes wurde es notwendig, ihn immer wieder mit irgend welchen Mitteln zu verstärken. Ein einfaches Mittel war, ihn zu vervielfachen. Man leistete mehrere Eide hintereinander, natürlich gerne in heiliger Zahl. Drei Eide oder auch mehr. Sei es, daß einer alle diese schwört, oder daß ihm Eidhelfer zur Seite stehen. Ferner werden nicht bloß mehrere Gottheiten angerufen, sondern auch derselbe Gott unter verschiedenen Namen, oder aber es werden sämtliche Eide in einem einzigen Schwur verbunden. Hirzel, Der Eid, S. 82 84.

darstellt. Gewiß mag auch die Tatsache zu seiner Verbreitung beigetragen haben, daß man sich bei der Gelöbnisgebärde, für die ursprünglich ein Finger genügte, später zweier Finger bediente⁷³.

Der Eid mit zwei Fingern hingegen wird in der Hauptsache die von den Reliquien losgelöste Schwurgebärde darstellen; seine Betonung erhält er wohl vor allem durch die zwei Eidhelfer, die er mit den beiden Fingern ersetzt, ferner dadurch, daß nach dem Vorbilde der Carolina die meisten Strafgesetze das Abhauen zweier Finger als Meineidstrafe ansetzen.

Und doch scheint es mir, man braucht kein Hexen-Einmaleins, um in diesem Falle 2 = 3 zu setzen. Wieso? Es kommt auf die Daumenhaltung an; diese ist unterscheidend.

Wenn in den Quellen von einem Eid mit zwei Fingern die Rede ist, so erfahren wir noch nicht, wie dabei der Daumen gehalten worden ist, ob er an den Zeigefinger angeschlossen, gestreckt gehalten wurde, oder ob er nach einwärts gekrümmt war und den vierten Finger berührte⁷⁴. Es ist zu vermuten, daß er an den Zeigefinger angeschlossen war. Diese Haltung kann aber mit dem gleichen Rechte ein Schwur mit drei, wie ein Schwur mit zwei Fingern genannt werden⁷⁵. Vielleicht erklärt sich auf so einfache Weise die Verschiedenheit des Sprachgebrauches der Quellen. Natürlich dürfte man dies nur annehmen beim Eid mit emporgehobener Hand, also ohne Berührung eines Gegenstandes. Das Berühren, Betasten geschah zeremoniell nur mit zwei Fingern⁷⁶, wenn energischer, dann mit der ganzen Hand.

Einen Eid mit unzweifelhaft drei Fingern können wir nur da sehen, wo der Daumen weggestreckt wird; dabei können die beiden andern Schwurfinger beisammen gehalten oder auch gespreizt sein. Im letzteren Fall ist die Dreierheit besonders betont.

Das Ineinandergehen von Zweifinger- und Dreifingergebärde, die Unsicher-

⁷³ Vgl. Reincke in Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 40 (1919), 282.

⁷⁴ In der Heidelberger Bilderhandschrift ist beim jüngeren Schwurritus der Daumen gekrümmt, in der Oldenburger mit dem vierten und fünften Finger fest zusammengeschlossen, in der Dresdner locker gehalten.

⁷⁵ Für diese Unklarheit, ob zwei oder drei Finger, ist vielleicht folgendes charakteristisch: in der Bambergensis ist von zwei Schwurfingern die Rede (Art. 128). Dem entspricht auch die Gebärde der zwei schwörenden Zeugen auf dem Bilde zu Artikel 75 ff. (Ausgabe Kohler-Scheel S. 45). Auf dem Bilde zu Artikel 5 ff., das die Vereidigung von Gerichtspersonen darstellt, scheint der erste der Schwörenden, der Richter, drei Finger emporzustrecken (Kohler-Scheel S. 36). Bereits in einer Ausgabe von 1508 (vgl. die Abbildungen bei Heinemann, Richter und Rechtspflege, S. 87) sind auf dem gleichen Bilde deutlich die Daumen gesondert weggestreckt gezeichnet. — Ein zweites Beispiel: das 1479 in Augsburg bei A. Sorg gedruckte Buch «Von der Zerstörung Trojas» enthält einen Holzschnitt «Das Schwören der Könige» (vgl. Heinemann, Richter und Rechtspflege, S. 11). Da stehen sich zwei Könige gegenüber, hinter jedem zwei Männer. Bei der einen schwörenden Gruppe ist deutlich der Daumen getrennt von den andern Schwurfingern, bei der zweiten Gruppe wird er angeschlossen gehalten.

⁷⁶ Auf die Abweichung, das Berühren mit nur einem Finger (s. Anm. 15) oder mit der ganzen Hand braucht hier nicht eingegangen zu werden.

heit des Ausdrucks erhellt besonders deutlich da, wo zwei Finger nebst dem Daumen zur Schwurhandlung gefordert werden⁷⁷. Man kann auch selbst einen einfachen Versuch machen. Wenn man Zeigefinger und Mittelfinger straff ausstreckt und den Daumen anlegt, so reicht er gerade bis zum Grundgelenk des Zeigefingers. Je besser man die «großen Brüder» streckt, um so mehr tritt der Däumling in den Schatten. Man versteht, daß manche Quellen von ihm in der geringschätzigen Wendung «nebst dem Daumen» sprechen, und man wagt die Vermutung, daß so und so viele Quellen ihn überhaupt übersehen und nur von den zwei großen Fingern reden. Um so mehr als diese zwei es sind, die für den Meineid zu büßen haben. Wenn die drei ersten Finger abgeschlagen werden sollen, so erfordert das schon eine besondere Geschicklichkeit des Nachrichters, um nicht einen Teil der Hand mitzuhacken.

Teilt man diesen Standpunkt, dann braucht man nicht lange nach einer Erklärung zu suchen, daß auf kurze, räumliche Entfernung Zwei- und Dreifingerschwur wechseln⁷⁸. Auch eine andere anscheinende Ungereimtheit läßt sich verstehen; einmal die, daß zwar die Finger-Dreifaltigkeit-Deutung so sehr verbreitet war, daneben aber zwei Finger zur Strafe des Meineides abgehauen wurden; daß der Fraueneid, der ursprünglich mit zwei Fingern auf der Brust geschworen wurde, später drei Finger erforderte⁷⁹ usw.

Die Unsicherheit, die früher in der Frage der Schwurgebärde bestanden hat, wird, wie mir scheint, heute noch übertroffen. Im Deutschen Reiche ist es Vorschrift, daß die rechte Hand zum Schwur erhoben wird. Bei einer Zahl von Umfragen, die ich angestellt, ergab es sich, daß die meisten nicht genau wissen, wie sie dabei die Finger halten sollen; meist werden wohl Zeige- und Mittelfinger emporgestreckt, der vierte und fünfte Finger gebeugt, aber der Daumen weiß nie, was er soll. Vermutlich hat man auf den Dreifingerschwur verzichtet, um auch für die Nichtchristen die einheitliche Eidesformel anwenden zu können. In Österreich war der Dreifingerschwur Vorschrift. Das Fehlen eines festen Brauches zeigt sich auch in der künstlerischen Darstellung des Eides: auch da bald zwei, bald drei Finger, bald die ganze Hand.

⁷⁷ die zwen vorderen finger samt dem daumen an der rechten hand 1719 Basel RQ. I 763. die zwei vordersten finger mit dem daumen, Churfürstl. Braunschweiger Artikelbrief bei Ludovici, Kriegsprozeß (1733), Anhang, S. 219. — Vgl. auch den Hexeneid beim Teufelspakt: «die zwei Forder-Finger an ihrer rechten Hand nebst den Daumen auf ihre linke Brust legen, den Gold- und kleinen Finger aber hineinwärts schlagen», Doepler, Schauplatz der Leibesstrafen, 1639, I 410. Vgl. oben Anm. 87 das Nebeneinander von zwei und drei Fingern.

⁷⁸ Z. B. Basel 2, Aargau 3, Zürich 2, Appenzell 3 Finger. Usener, Die Dreizahl, S. 323 ff., insbes. S. 330, hat gezeigt, wie die religiöse Zweiheit sich vielfach zur Dreiheit entwickelt, namentlich wie auch im Griechischen neben der üblichen Dreiheit von göttlichen Eidhelfern eine ältere Zweiheit hervortritt.

⁷⁹ Auch der volkstümliche Ausdruck «gabeln» für «schwören» (Grimm, Rechtsaltertümer⁴ II 555) ist doppeldeutig. Eine Gabel kann zwei oder drei Zinken haben. Dagegen weist das «Schwalbenschwanzmachen» auf einen Zweifingerschwur hin.

Schluß.

Unsere Untersuchungen haben demnach ergeben, daß die Appenzeller Eidauslegung (drei Finger = Trinität) in Rechtsquellen und Literatur sich weithin in deutschen Landen findet, daß sie aber die tiefsten Wurzeln in der Schweiz geschlagen hat. In der Schweiz sind auch die drei Schwurfinger zuerst erwähnt; aus der Schweiz stammt die erste Nachricht vom Abhauen der meideidigen Finger. Im übrigen ist der Gegensatz zwischen dem Schwur mit zwei und dem mit drei Fingern nur ein scheinbarer, in der Hauptsache aus verschiedenem Sprachgebrauch für dieselbe Sache zu erklären. Wohl haben beide Eidformen eine verschiedene Vorgeschichte, aber sie fließen schließlich ineinander. Jede Form gibt zu symbolischen Vorstellungen Anlaß, die aber keineswegs auch Anhaltspunkte für den Ursprung dieser Riten zu sein brauchen. Jedenfalls können wir für das Symbol der drei Finger wahrscheinlich machen, was Heusler⁸⁰ von der Rechtssymbolik überhaupt sagt, daß sie vom Priesterstand erdacht sei, um das Volk mit heiliger Scheu zu erfüllen, ihm Recht und Religion heilig zu machen. Übermäßiger Gebrauch des Symbols raubt ihm den Wert, führt zu Mißbrauch und Verständnislosigkeit.

⁸⁰ Institutionen des deutschen Privatrechts I 69 f. Vgl. oben S. 2 den Anfang des Appenzeller Textes.